Satzung der Stiftung für aktives Kommunalwesen -Stiftungssatzung-

<u>Präambel</u>

Die Stiftung für aktives Kommunalwesen - Stiftung - mit Sitz in Kall soll durch Maßnahmen politischer Erziehung und Bildung, durch Förderung und Unterstützung der Zivilgesellschaft, insbesondere in den Bereichen des gerechten Zusammenlebens für Jung und Alt, der Gefahrenabwehr und Hilfe in Unglücksfällen, von Kunst, Kultur und Brauchtumspflege im lokalen Zusammenhang, Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, der internationalen Gesinnung und Toleranz sowie vor allen anderen der Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements auf lokaler Ebene dienen. Sie verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige, in besonderen Einzelfällen auch mildtätige, Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

Die Stiftung wird als nichtrechtsfähige Treuhandstiftung gegründet, soll aber durch Zustiftungen und Spenden sobald möglich in eine rechtsfähige Stiftung mit einem Reinvermögen nicht unter fünfundzwanzigtausend Euro verwandelt werden.

Die Verwaltung der Stiftung soll dabei, solange eine wirtschaftliche Selbstverwaltung nicht möglich ist, durch das Unternehmen des Stifters unentgeltlich übernommen werden, bis die Stiftung Rechtsfähigkeit und das vorgenannte Reinvermögen erlangt hat.

Die Stiftung ist überparteilich, nicht-staatlich und von großen Einzel- oder Institutionsspenden und -zustiftungen unabhängig zu halten.

Die Stiftung handelt nicht gewinnorientiert. Ihre Kostendeckung, einschließlich der Bildung erforderlicher Rücklagen, ist ungeachtet dessen sicherzustellen.

Satzung

§1 - Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung für aktives Kommunalwesen". Ihr Sitz ist Kall.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Treuhandstiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sie ist, sobald es die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zulassen, in eine rechtsfähige Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verwandeln. Das Reinvermögen der Stiftung soll dazu mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen.
- (4) Stifter¹ ist Bernd Züll, geb. 18.04.1983 in Mechernich. Trägerin der Stiftung ist die faul und reich UG (haftungsbeschränkt).

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements auf lokaler Ebene.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch Maßnahmen politischer Erziehung und Bildung, durch die Förderung des gerechten Zusammenlebens von Jung und Alt, durch Erziehung, Bildung und Unterstützung im Bereich der Gefahrenabwehr und der Hilfe in Unglücksfällen, durch Maßnahmen der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, insbesondere bei lokaler Kunst, Kultur und Brauchtumspflege, und durch die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz.

¹ zugleich wirtschaftlich Berechtigter i.S.v. § 3 Geldwäschegesetz i.d.F. vom 01.08.2021

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, in besonderen Einzelfällen mildtätige, Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Sie verfolgt die Zwecke vornehmlich aber nicht ausschließlich an ihrem Sitz in der Gemeinde Kall.

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Transparenz

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist nicht gewinnorientiert, aber die Deckung ihrer Kosten einschließlich der Bildung erforderlicher Rücklagen ist sicherzustellen.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerin, der Stifter, seine Erben und Angehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Trägerin verwaltet das Vermögen transparent und öffentlich nachvollziehbar.
- (5) Die Trägerin darf im Namen und auf Rechnung der Stiftung mit sich selbst oder dem Stifter Verträge schließen, solange und soweit sie der wirtschaftlichen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks dienen.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Erreicht das Reinvermögen einen Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro, lassen die wirtschaftlichen Verhältnisse einen dauerhaften Betrieb der Stiftung vermuten und sind alle rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, so ist die Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung zu verwandeln.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Beirats dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich anzulegen. Über die Wahl der Anlageformen wird nach Maßgabe von Stiftungszweck, Ertrag, Liquidität und Vermögensstruktur entschieden. Dazu sind vorab Richtlinien festzulegen und zu veröffentlichen.
- (4) Rücklagen dürfen in dem erforderlichen Maße gebildet werden, auch zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Reinvermögens.
- (5) Die Stiftung nimmt keine staatliche institutionelle Förderung an. Spenden und Zustiftungen von politischen Parteien, ihren Fraktionen und Vertretungen, sowie von ihnen beherrschten oder in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungen, werden nur nach Maßgabe des Absatzes 6 angenommen.
- (6) Spenden oder Zustiftungen von natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden nur bis zu jeweils zweitausendfünfhundert Euro pro Jahr angenommen. Dabei ist auf ein ausgewogenes Maß zu achten, sodass an der Unabhängigkeit der Stiftung keine Zweifel entstehen.

\S 5 - Beirat, Verwaltung der Stiftung durch die Trägerin, Vermögensanfall

(1) Die Stiftung hat einen aus zwei Personen bestehenden Beirat. Ihm gehören der Stifter und eine weitere Person an, die zur Vertretung der Trägerin berechtigt sein muss. An die Stelle des Stifters tritt zu Lebzeiten eine von ihm vorher namentlich zu benennende Person, sodann oder anderenfalls sein längstlebender Nachfahre/seine längstlebende Nachfahrin, zunächst in erster Linie und so fort. Sind die

stellvertretenden Personen nach der Lage der allgemeinen Gesetze nicht oder nicht vollständig geschäftsfähig, so nehmen insoweit ihre gesetzlichen Vertreter die Rechte und Pflichten an ihrer Stelle wahr. Streitigkeiten über die Stellvertretung sind zu vermeiden und im Interesse des Stifters und des Stiftungszweckes zu lösen.

- (2) Der Beirat beschließt einstimmig unter Stimmgleichgewicht beider Mitglieder. Er ist das Entscheidungs- und Kontrollorgan der Stiftung. Die Trägerin ist zur Führung der alltäglichen Geschäfte befugt.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates sind für die Trägerin bindend. Beschlüsse, die gegen diese Satzung oder rechtliche Bestimmungen verstoßen, darf die Trägerin abweichend davon nicht ausführen.
- (3) Die Stiftung wird durch die Trägerin nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet. Die Verwaltung erfolgt unentgeltlich, bis die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erfüllt sind.
- (4) Die Trägerin stellt die Richtlinien über die Erfüllung der Stiftungsgeschäfte und der Vermögensanlagen auf, die vom Beirat zu beschließen sind. Jährlich stellt die Trägerin den Haushaltsplan der Stiftung über alle zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen auf. Der Haushaltsplan ist vom Beirat vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu beschließen. Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres ist eine Haushaltsrechnung in der Gliederung des Haushaltsplans zu erstellen und um eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Schlussbilanz zu ergänzen.
- (5) Die Unterlagen nach Abs. 4 sind öffentlich zugänglich zu machen. Die Öffentlichkeit ist über die Pläne und Aktivitäten, die Finanzierung und die Lage der Stiftung informiert zu halten.
- (6) Hört die Stiftung zu existieren auf, so fällt das verbleibende Vermögen der Gemeinde Kall zweckgebunden zur Weiterverfolgung der Ziele dieser Satzung zu; anderenfalls der Zentrale für politische Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen oder ersatzweise der Bundeszentrale für politische Bildung. Die Mittel sollen bei den beiden letztgenannten Stellen im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

Als erster Beirat

(Ort, Datum, Unterschrift)

der Stifter

(Ort, Datum, Unterschrift)

die Trägerin